

2021/102

Beschlussvorlage
III.2 - Bildung, Sport, Kultur -
Cindy Radermacher



Stadt Monschau

Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Beschlussfassung)	09.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Monschau erhebt für den Monat Januar 2021 keine Elternbeiträge auf Grundlage der geltenden Satzung für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der OGS sowie der Vor- und Übermittagsbetreuung.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung ergeht als Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte in den Folgemonaten der eingeschränkte Pandemiebetrieb aufrecht erhalten werden, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat der Stadt Monschau unter Berücksichtigung der dann erneut zu treffenden Entscheidung des Landes NRW über einen Ersatz des Einnahmeausfalles einen Beschlussvorschlag über einen evtl. weiteren Verzicht zu unterbreiten.

Sachverhalt

Seit dem Ende der Weihnachtsferien bis (zunächst) zum 31.01.2021 findet in den Schulen kein Präsenzunterricht statt. Mit Datum vom 11.01.2021 sind die Schulen in einen sogenannten „eingeschränkten Pandemiebetrieb“ gestartet.

Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Unterricht grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen als Distanzunterricht erteilt wird.

Betreuungsangebote finden nur dann statt, wenn eine Betreuung zu Hause nicht möglich ist oder aus sonstigen triftigen Gründen (Gefährdungslagen) die Inanspruchnahme dieser Notbetreuung angezeigt ist.

Durch das fehlende „Regelangebot“ werden die betroffenen Eltern zu Beginn des Jahres erneut belastet, teilweise auch finanziell.

Um Familien während des Lockdowns zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 zu erlassen. Eine Abfrage bei den einzelnen Kommunen ist hierzu nicht erfolgt. Diese „Verabredung“ erfolgte zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Finanz- und Familienminister.

Da die maßgeblichen Satzungen für diesen Fall den Erlass von Monatsbeiträgen nicht vorsehen, ist eine Ratsentscheidung erforderlich.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist im Rahmen einer Eilentscheidung.

Um den beitragspflichtigen Eltern zumindest in Bezug auf die finanziellen Belastungen während des Lockdowns Klarheit zu verschaffen ist diese Eilentscheidung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die Beitragserhebung im Monat Januar 2021 führt nach aktueller Festsetzung zu einem Minderertrag von insgesamt 11.901,25 €. Dieser teilt sich auf in einen Minderertrag bei der OGS in Höhe von 9.507,50 € und in Höhe von 2.393,75 € bei der Vor- und Übermittagsbetreuung.

Die Landesregierung hat in der 74. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW die Einwilligung zur hälftigen Übernahme der im Monat Januar 2021 entfallenden Elternbeiträge erteilt.

Somit würde für die Stadt Monschau formal ein Minderertrag in Höhe von 5.950,63 € verbleiben.

Dieser Betrag wäre im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in die Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastung einzubeziehen, welche dann als außerordentlicher Ertrag das geplante Jahresergebnis nicht belastet.

Anlage/n

Keine